



NR. 18/2017

26.10.2017

1. Änderung*
der
Zugangs- und Zulassungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
**„Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen
Hilfen und im Kinderschutz“ Master of Arts (M.A.)**
an der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin (ASH Berlin – University of Applied Sciences)

* Der Akademischen Senat hat auf seiner Sitzung am 06.06.2017 den Änderungen zugestimmt und wurden vom Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – mit Schreiben vom 27.07.2017 genehmigt.

Übersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassung

§ 3 Zugang für Bewerber_innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 10 Abs. 5 BerlHG)

§ 4 Zugang für Bewerber_innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG)

§ 5 Zulassung zur Eignungsprüfung für Bewerberinnen nach § 4

§ 6 Eignungsprüfung für Bewerber_innen nach § 4 dieser Satzung

§ 7 Auswahlverfahren

§ 8 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

§ 9 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 10 Eidesstattliche Versicherung

§ 11 Akteneinsicht

§ 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 zu § 7, Abs. 4, Nr. 1
- Anlage 2 zu § 7, Abs. 4, Nr. 2
- Anlage 3 zu § 7, Abs. 4, Nr. 3

Präambel

Der Akademische Senat hat am 13.06.2017 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) sowie § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerHZG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Dieser Studiengang bietet auch die Möglichkeit eines weiterbildenden Masterstudiums für beruflich qualifizierte Bewerber_innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerHG.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-studiengang „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ an der ASH Berlin.
- (2) Diese Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin, die Studiengangsspezifische Studien- bzw. Prüfungsordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Berliner Hochschulgesetz (BerIHG).

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils auf 25 Studienplätze festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbungsfrist für Bewerber_innen nach § 3 dieser Satzung endet jeweils am 15. Februar eines Jahres (Ausschlussfrist). Spätere Antragstellung kann je nach Lage der Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen für Bewerber_innen ohne ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium nach § 4 dieser Satzung sind aufgrund der Durchführung der Eignungsprüfung bis 30. September des Vorjahres (Ausschlussfrist) einzureichen.
- (3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Studienplatzvergabe gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 3 Zugang für Bewerber_innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 10 Abs. 5 BerIHG)

Die Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Diplom, Magister, Bachelor oder Staatsexamen). Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von mindestens 210 Creditpunkten vorausgesetzt. Die Creditpunkte müssen auf

dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.

2. Soweit ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss vorliegt, dessen Abschluss mit 180 Creditpunkten erreicht wurde, kann eine vorläufige Zulassung unter Auflagen erfolgen. Bewerber_innen mit einem BA-Abschluss mit 180 Credits müssen den Erwerb weiterer 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen. Mindestens 15 Credits müssen durch Anerkennung von hochschulischen Leistungen, aus denen hervorgeht, dass sie eine Ergänzung der bisher bereits erreichten Kompetenzen darstellen, erbracht werden. Weitere 15 Credits können auf Antrag über einschlägigen außerhochschulische Fort- und Weiterbildungskurse anerkannt werden.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Weiterbildungskursen erfolgt individuell. Unter einer individuellen Anrechnung wird hier die Erfassung von Kompetenzen aus Weiterbildungen durch ein von der ASH Berlin entwickeltes Prüfverfahren verstanden, im Rahmen dessen eine Äquivalenzprüfung stattfindet. Es wird im Prüfungsprotokoll festgelegt, mit wie vielen Leistungspunkten diese Vorleistungen anerkannt werden. Ein von der prüfenden Studiengangsleitung ausgefüllter Beurteilungsbogen wird beigelegt. Darüber hinaus ist festzulegen, wie noch fehlende Credits zu erwerben sind (z.B. zusätzliche Module), um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 Credits erworben worden sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet sowohl über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule absolvierten Weiterbildungen anhand von Ergebnissen der Äquivalenzprüfung als auch über die Anrechnung von hochschulischen Leistungen auf der Grundlage der Empfehlung der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs.

3. Bewerber_innen müssen zusätzlich über eine einschlägige qualifizierte Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr verfügen. Die Art und der Umfang der Berufstätigkeit ist glaubhaft zu machen.

4. Alle Bewerber_innen müssen ihre Motivation für das Studium in einem Motivationsschreiben mit Bezug zu den persönlichen Studienzielen begründen.

§ 4 Zugang für Bewerber_innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG)

Bewerber_innen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfüllen die Voraussetzungen, um das o.g. weiterbildende Masterstudium aufzunehmen, sofern:

A)

1. eine allgemeinen Hochschulreife, eine fachgebundenen Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife nachgewiesen wird,
2. eine einschlägige berufliche Qualifikation nachgewiesen wird,
3. eine daran anschließende, für das Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nachgewiesen wird

und

4. eine Eignungsprüfung gemäß § 5 und 6 dieser Zugangs- und Zulassungssatzung erfolgreich bestanden wurde.

oder:

B)

1. eine berufliche Qualifikation gem. § 11 BerlHG erworben wurde und diese durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird,
- und
2. eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens zusätzlich fünf Jahren im Anschluss an die nach § 11 BerlHG erworbene Qualifikation nachgewiesen wird
- und
3. eine Eignungsprüfung gemäß § 5 und 6 dieser Zugangs- und Zulassungssatzung erfolgreich bestanden wurde.

§ 5 Zulassung zur Eignungsprüfung für Bewerber_innen nach § 4

(1) Um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, ist ein Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) Zulassungsantrag
- b) Motivationsschreiben, in dem die Motivation für das Studium mit Bezug zu den persönlichen Studienzielen begründet wird,
- c) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
- d) Nachweis der Krankenkasse über eine bestehende Krankenversicherung,
- e) Schul- und Ausbildungszeugnisse und
- f) Arbeitszeugnisse.

Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Die ASH Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original und ggf. amtlich beglaubigt und übersetzt vorzulegen sind.

(2) Zur Eignungsprüfung können nur Bewerber_innen zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung erfüllen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Auswahlkommission des Studiengangs, bestehend aus der Studiengangsleitung, einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor der ASH Berlin und, in beratender Funktion, der Studiengangskoordination. Folgende Kriterien sind maßgeblich: der_die Bewerber_in läßt aufgrund der Bewerbungsunterlagen erwarten, dass er_sie über fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. er_sie verfügt über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, das durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist dem_der Bewerber_in schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird erst mit Zahlung der entsprechenden Gebühren wirksam. Der vollständige Betrag, in Höhe von 25,00 EUR, muss spätestens vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Zulassung zur Eignungsprüfung auf dem Konto der ASH Berlin eingegangen sein.

§ 6 Eignungsprüfung für Bewerber_innen nach § 4 dieser Satzung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation des_der Bewerber_in mit der eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums vergleichbar und somit der_die Bewerber_in den Anforderungen, das Studium erfolgreich abzuschließen, gewachsen ist.

Kriterien für die Eignung sind:

- die Fähigkeit, eine eingegrenzte Frage- bzw. Problemstellung selbstständig, wissenschaftlich zu bearbeiten,
- das Vermögen, Studieninhalte in einer schriftlichen Prüfung zusammenfassend zu präsentieren sowie
- das Vermögen, realistische Bezüge zur beruflichen und / oder gesellschaftlichen Praxis herzustellen.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen,

a) einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema mit einem Umfang von 4.000 bis 6.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.).

b) und einem mündlichen Prüfgespräch mit einem Umfang von bis zu 30 Minuten.

Für die Anfertigung der Hausarbeit wird eine Bearbeitungsdauer von sechs Wochen gewährt. Die Arbeit ist spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Prüfgespräch einzureichen.

Die Eignungsprüfung wird pro Prüfungsteil mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet. Bei Nichtbestehen eines der beiden Prüfungsteile wird die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden gewertet. Das Ergebnis ist dem_der Bewerber_in schriftlich mitzuteilen.

Wird die schriftliche Prüfung unentschuldigt nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Beide Bestandteile der Eignungsprüfung werden durch die Auswahlkommission durchgeführt und geprüft. Die Zusammensetzung dieser Kommission ist unter §5 Abs. 3 geregelt. Die Entscheidungen der Auswahlkommission über die Zulassung müssen einstimmig erfolgen und sind jeweils schriftlich zu dokumentieren.

(4) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort zur Eignungsprüfung ist einzuhalten.

(5) Bewerber_innen, die nicht zur Eignungsprüfung zugelassen wurden oder die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens ein Jahr nach der vorangehenden Antragstellung erneut einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers für diesen Studiengang getroffen. Bewerber_innen, welche die Eignungsprüfung erfolgreich absolviert haben, werden mit 10% bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt.

(2) Über die Auswahl der Bewerber_innen entscheidet der_die Rektor_in der ASH Berlin gemäß der nach § 8 dieser Satzung zu bildenden Rangliste.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch die Studiengangskoordination sowie die Studiengangsleitung geprüft, die zudem für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung, Dokumentation und Auswertung des Verfahrens verantwortlich sind.

(4) Der Bildung der Rangliste liegt folgender Bewertungsmaßstab zugrunde:

1. Kriterium 1: Punktwert der nachgewiesenen beruflichen Erfahrung und studienrelevanten Kompetenzen, die gemäß **Anlage 1** zu dieser Satzung ausgewertet werden,
2. Kriterium 2: Punktwert des Grades der Qualifikation, die sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bemisst und gemäß **Anlage 2** zu dieser Satzung abgebildet wird,
3. Kriterium 3: Punktwert des individuellen Motivationsschreibens, das gemäß **Anlage 3** zu dieser Satzung bewertet wird.

§ 8 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

(1) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, welche nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

1. Kriterium 1: Der gemäß § 7, Abs. 4, Nr. 1 [Anlage 1] ermittelte Punktwert zur beruflichen Erfahrung und studienrelevanten Kompetenzen fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein;
2. Kriterium 2: Der gemäß § 7, Abs. 4, Nr. 2 [Anlage 2] ermittelte Punktwert für die Note der Qualifikation des grundständigen Studiengangs fließt zu 30 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein;
3. Kriterien 3: Der gemäß § 7, Abs. 4, Nr. 3 [Anlage 3] ermittelte Punktwert für das individuelle Motivationsschreiben fließt zu 20 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein.

(2) Die Bewerber innen mit der höchsten Punktzahl werden vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit gilt § 8a BerlHZG.

(3) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

§ 9 Durchführung des Bescheidverfahrens

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Auftrag dem_der Rektor_in der ASH Berlin erstellt und versandt.

§ 10 Eidesstattliche Versicherung

Soweit der_die Bewerber_in oder der Bewerber eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 11 Akteneinsicht

(1) Ein Antrag auf Akteneinsicht kann von dem_der Bewerber_in innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

(2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Der Rektor der ASH Berlin

Prof. Dr. Uwe Bettig

Anlage 1 zu § 7, Abs. 4, Nr. 1

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für nachgewiesene berufliche Erfahrungen und studienrelevanter Kompetenzen (maximal 10 Punkte, die 50% der Gesamtwertung entsprechen):

1. Berufserfahrung¹, die in einem Zusammenhang mit dem angestrebten Masterstudium steht (Arbeitszeugnis):
 - a. entsprechende Berufserfahrung bis zu einem Jahr 0
 - b. entsprechende Berufserfahrung von mehr als einem bis zu drei Jahren 1
 - c. entsprechende Berufserfahrung von mehr als drei Jahren 2

2. Ausbildung (qualifiziertes Zeugnis) und Berufserfahrung (Arbeitszeugnis) in einem staatlich anerkannten Lehrberuf (sekundärer Ausbildungsbereich):
 - a. keine Ausbildung in einem Lehrberuf 0
 - b. Ausbildung in einem Lehrberuf abgeschlossen 1
 - c. Berufserfahrung nach abgeschlossener Ausbildung 2

3. Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Beruf (Arbeitszeugnis):
 - a. keine Leitungstätigkeit bzw. Leitungstätigkeit von unter einem Jahr nachgewiesen 0
 - b. Leitungstätigkeit ab 1 Jahr 1
 - c. Leitungstätigkeit ab 3 oder mehr Jahren 2

4. Weiterbildung (qualifiziertes Zeugnis)
 - a. keine studienrelevante Weiterbildung 0
 - b. studienrelevante Tagesfortbildungen ab 20 bis zu 50 Stunden 1
 - c. studienrelevante Lehrgänge mit mehr als 50 Stunden 2

5. Einschlägiges ehrenamtliche Tätigkeit oder gesellschaftliches Engagement (einfacher Nachweis):
 - a. Keine ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement 0
 - b. Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement bis zu 1 Jahr 1
 - c. Ehrenamtliche Tätigkeit / gesellschaftliches Engagement mehr als 1 Jahr 2

¹ Voll- und Teilzeitbeschäftigung über die Probezeit hinaus, soweit 20 Stunden pro Woche nicht unterschreitend

Anlage 2 zu § 7, Abs. 4, Nr. 2

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für die jeweilige Abschlussnote des vorangegangenen grundständigen Studiengangs (maximal 24 Punkte, die 30% der Gesamtwertung entsprechen).

| Abschlussnote des grundständigen Studiengangs | Punktwert |
|---|-----------|
| 1,0 | 24 |
| 1,1 | 23 |
| 1,2 | 22 |
| 1,3 | 21 |
| 1,4 | 20 |
| 1,5 | 19 |
| 1,6 | 18 |
| 1,7 | 17 |
| 1,8 | 16 |
| 1,9 | 15 |
| 2,0 | 14 |
| 2,1 | 13 |
| 2,2 | 12 |
| 2,3 | 11 |
| 2,4 | 10 |
| 2,5 | 9 |
| 2,6 | 8 |
| 2,7 | 7 |
| 2,8 | 6 |
| 2,9 | 5 |
| 3,0 | 4 |
| 3,1 | 3 |
| 3,2 | 2 |
| 3,3 | 1 |
| 3,4 | 0 |

Anlage 3 zu § 7, Abs. 4, Nr. 3.

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für das eingereichte individuelle Motivationsschreiben (maximal 12 Punkte, die 20% der Gesamtwertung entsprechen):

1. Beweggründe sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden
 - a. Beweggründe sind kaum erkennbar 1
 - b. Beweggründe sind zufrieden stellend erkennbar 2
 - c. Beweggründe sind sehr gut erkennbar 3

2. Welche beruflichen Ziele werden mit diesem Masterstudiengang verfolgt
 - a. Ziele sind kaum erkennbar 1
 - b. Ziele sind zufrieden stellend erkennbar 2
 - c. Ziele sind sehr gut erkennbar 3

3. Einschätzung der Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen des_der Bewerber_in:
 - a. Kompetenzen nur ansatzweise erkennbar 1
 - b. Kompetenzen zufrieden stellend erkennbar 2
 - c. Kompetenzen sehr gut erkennbar 3

4. Beurteilung von Stil, Ausdruck, Inhalt und der äußeren Form des vorliegenden Motivationsschreibens
 - a. mäßig 1
 - b. zufrieden stellend 2
 - c. sehr gut 3